SATZUNG

des Luftsportverein e.V. Blumberg / Baden

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Name des Vereins lautet "Luftsportverein e.V. Blumberg / Baden".

(2) Der Sitz des Vereins ist Blumberg / Baden.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. (VR 610119) eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung und Inübunghaltung und die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins; sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Zuständig für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung ist die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme bedarf es keiner näheren Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Zahlung des Beitrages und eventueller Aufnahmegebühren.

(2) Als ordentliches (aktives) Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder dürfen gemäß den Bestimmungen der Flugbetriebsordnung am Flugbetrieb teilnehmen und Vereinseigentum benutzen.

(3) Fördernde (passive) Mitglieder unterstützen den Verein, dürfen am Flugbetrieb jedoch nicht teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind von der Nutzung des Vereinseigentums ausgeschlossen. Auch juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

(4) Jugendliche im Sinne dieses § 4 (1) sind Mitglieder wie in § 4 (2) beschrieben, die am Flugbetrieb teilnehmen, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.

(5) Für Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Wenn sich ein Mitglied außergewöhnliche Verdienste um das Wohl des Vereins erworben hat, kann Ihm der Titel EHRENVORSITZENDER verliehen werden. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod.
4. durch Entziehung der Bürgerlichen Ehrenrechte

(2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

(3) Der Austritt oder der Wechsel von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Ist die Austrittserklärung oder die Erklärung zum Wechsel von ordentlicher zu fördernder Mitgliedschaft nicht bis spätestens 31. Oktober des Geschäftsjahres bei dem Verein eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen, wenn es den Jahresbeitrag, Fluggebühren, Beiträge, die sich aus der Gebührenordnung ableiten lassen oder sonstige Forderungen, die der Verein gegen das Mitglied hat, nach Zahlungsaufforderung und Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.

(5) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den zur Versammlung erschienenen ordentlichen Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind, insbesondere regelt sie die Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird jährlich bis spätestens 30. April vom 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf die Absendung an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse folgt.

(3) Anträge von Mitgliedern zu einer Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens 7 Tage vorher eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(4) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht die geheime Abstimmung beantragt wird.. Für die Entlastung des Vorstands und für die Wahl des Präsidenten, ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift und Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis ins Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom 1. Vorsitzenden bestimmt.

§ 10 Sonstige Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.. Er soll jährlich bis spätestens zum 31. Oktober eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.

§ 11 Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Technische Leiter
- der Kassierer
- der Schriftführer

(2) Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden allein vertreten.

(4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

§ 12 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei auf jeder Jahreshauptversammlung nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden soll.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer prüfen alljährlich die Rechnungsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben anhand der Buchhaltungsunterlagen. Sie prüfen auch, ob die Ausgaben im Einzelfall durch Vorstandsbeschlüsse genehmigt waren. In der Jahreshauptversammlung tragen die Kassenprüfer ihren Prüfungsbericht vor und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 14 Flugbetrieb

(1) Der Flugbetrieb wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese regelt Nutzungsrechte und Pflichten, zu tragende Kosten und zu erbringende Arbeitsleistungen, sowie ersatzweise zu leistende Geldzahlungen. Mitglieder, die die Regeln der Geschäftsordnung nicht beachten oder gegen die Flugbetriebsordnung verstoßen, können vom Vorstand mit Flugverboten belegt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können durch die 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen. Mit der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist der Text der geplanten Veränderung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.

§ 17 Vereinsvermögen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Blumberg, den 31. Januar 2015

Detlef Greitmann 1. Vors.

Markus Oßwald Schriftführer Markus Oßwald